

A N T R A G

Interfraktionell

Gegenstand:

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!", hier: Widerspruch gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 19.12.2025

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Dem Widerspruch vom 05.01.2026 gegen den Bescheid der Landeshauptstadt vom 19.12.2025 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!" wird abgeholfen.
2. Das Bürgerbegehren mit dem Titel „Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!“ und der Entscheidungsvorschlag „Das Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Bergbahnen, Fähren, MOBibikes, MOBcars) in der Stadt Dresden ist mindestens auf dem im Jahr 2024 bestehenden Niveau aufrechtzuhalten (gemäß Stadtratsbeschluss vom 15./16. Dezember 2016 – Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Landeshauptstadt Dresden und weiteren diesen Beschluss ergänzenden Stadtratsbeschlüssen).“ ist zulässig.

Beratungsfolge

Plandatum

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Am 30.06.2025 wurde das Bürgerbegehren "Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!" bei der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. Erst am 11.12.2025 erfolgte die Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates über die Vorlage V0615/25 („Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ‚Dresdner Nahverkehr erhalten: Kürzungen gemeinsam verhindern!‘“). Der Stadtrat entschied, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei. Mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 19.12.2025 wurde der Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2025 der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Diese legten mit Schreiben vom 05.01.2026 bei der Landeshauptstadt Dresden Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und begründeten den Widerspruch mit Schreiben vom 22.01.2026.

Das Bürgerbegehren erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen nach der Sächsischen Gemeindeordnung. Dies gilt insbesondere für den Kostendeckungsvorschlag gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO. Grundlage der angegebenen Kosten ist die vom Oberbürgermeister selbst genannte, dem Stadtrat amtlich mitgeteilte und mit Beschluss vom 31.03.2025 bestätigte „Finanzierungslücke von rund 18 Millionen Euro“ bei den Dresdner Verkehrsbetrieben. Nach den Berechnungen des Steuer- und Stadtkassenamtes wäre diese Finanzierungslücke durch die vorgeschlagene Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer in jedem einzelnen Jahr vollständig gedeckt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist im Hinblick auf die Einhaltung der in § 25 SächsGemO geregelten Voraussetzungen der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens durch die Bürgerinnen und Bürger. Daher dürfen etwaige nach Einreichung eines Bürgerbegehrens eingetretene Veränderungen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht beeinflussen. Aus diesen Gründen ist dem Widerspruch abzuweichen und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Agnes Scharnetzky
Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Dana Frohwieser
SPD-Fraktion

André Schollbach
Fraktion Die Linke

Max Aschenbach
Fraktion PVP-Kooperation